

Marius Krudewig

Sportwettbetrug und Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben

Eine verfassungsrechtliche und kriminalpolitische Betrachtung
der §§ 265c, 265d StGB



Nomos

Düsseldorfer Rechtswissenschaftliche Schriften

Herausgegeben von der

Juristischen Fakultät der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Band 165

Marius Krudewig

Sportwettbetrug und Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben

Eine verfassungsrechtliche und kriminalpolitische Betrachtung
der §§ 265c, 265d StGB



Nomos

Erstgutachter: Prof. Dr. Karsten Altenhain
Zweitgutachter: Prof. Dr. Horst Schlehofer
Termin der mündlichen Prüfung: 17.03.2020

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Düsseldorf, Univ., Diss., 2020

u.d.T.: Sportwettbetrug (§ 265c StGB) und Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben (§ 265d StGB). Eine verfassungsrechtliche und kriminalpolitische Betrachtung

ISBN 978-3-8487-6748-9 (Print)

ISBN 978-3-7489-0820-3 (ePDF)



Onlineversion
Nomos eLibrary

D61

1. Auflage 2020

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2020. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2019/2020 an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf als Dissertationsschrift angenommen. Rechtsprechung und Literatur befinden sich auf dem Stand September 2019.

Ein erster herzlicher Dank gebührt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Karsten Altenhain, der mir bei der Wahl des Dissertationsthemas viele Freiheiten gewährte und die Arbeit im Anschluss in vorbildlicher Art und Weise betreut hat. Herrn Prof. Dr. Horst Schlehofer danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Bedanken möchte ich mich zudem bei meinen Kolleginnen und Kollegen für die angenehme Zeit am Lehrstuhl, die ich in bester Erinnerung behalten werde. Ein großer Dank gilt darüber hinaus den Herren Dr. Lennart Fleckenstein und Dr. Lennart Späth für die Durchsicht des Manuskripts.

Zuletzt bedanke ich mich besonders herzlich bei meiner Familie, die mich auf meinem bisherigen Lebensweg stets mit Rat und Tat unterstützt hat.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 1. Teil: Hintergrund und Problemstellung – Die Phänomene des Sportwettbetrugs und der Manipulation von Sportwettbewerben und ihre Entwicklung | 13 |
| A. Keine neuartigen Phänomene | 13 |
| B. Erscheinungsformen | 15 |
| C. Ursachen | 17 |
| D. Die Bekämpfung von durch Korruption bedingter Manipulation im Sport mithilfe des Strafrechts | 17 |
| 2. Teil: Rechtslage bis zur Einführung der neuen Tatbestände der §§ 265c, 265d | 19 |
| A. Fälle bloßer Wettkampfmanipulation – der sog. Bundesliga-Skandal (1970/1971) | 19 |
| I. Hintergrund | 19 |
| II. Die Entscheidung des BGH (NJW 1975, 1234) | 21 |
| 1. Keine Strafbarkeit nach § 263 | 21 |
| 2. Strafbarkeit nach § 266 | 22 |
| a) Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht | 22 |
| b) Vermögensnachteil? | 22 |
| III. Abschließendes Urteil des LG Bielefeld (JZ 1977, 692 ff.) | 26 |
| IV. Reaktion in der Wissenschaft | 28 |
| 1. Strafbarkeit nach § 266 | 28 |
| a) Verquickung von Risikogeschäft und Schadenskompensation | 28 |
| b) Vorliegen eines Risikogeschäfts | 29 |
| c) Erfordernis der Bezifferbarkeit des Vermögensschadens | 33 |
| d) Zwischenergebnis | 34 |
| 2. Strafbarkeit nach § 263 | 35 |
| a) Strafbarkeit des Vereinsfunktionärs | 36 |
| aa) Betrug des Vereinsfunktionärs gegenüber dem Verband und zu Lasten der abstiegsbedrohten Vereine | 36 |

| | |
|--|----|
| bb) Betrug des Vereinsfunktionärs gegenüber den Zuschauern und zu deren Lasten | 40 |
| b) Strafbarkeit der Spieler | 47 |
| aa) Betrug der Spieler gegenüber dem Verband und zu Lasten der abstiegsbedrohten Vereine | 47 |
| bb) Betrug der Spieler gegenüber dem eigenen Verein und zu dessen Lasten | 48 |
| cc) Betrug der Spieler gegenüber den eigenen Mitspielern und zu deren Lasten | 50 |
| dd) Betrug der Spieler gegenüber den Zuschauern und zu deren Lasten | 51 |
| c) Strafbarkeit des Schiedsrichters | 51 |
| aa) Betrug des Schiedsrichters gegenüber dem Verband und zu Lasten der abstiegsbedrohten Vereine | 51 |
| bb) Betrug des Schiedsrichters gegenüber dem Verband und zu dessen Lasten | 55 |
| cc) Betrug des Schiedsrichters gegenüber den Zuschauern und zu deren Lasten | 57 |
| d) Zwischenergebnis | 58 |
| 3. Strafbarkeit nach § 299 | 58 |
| 4. Strafbarkeit nach § 331 | 59 |
| B. Fälle von Manipulationen mit Wettbezug | 60 |
| I. Die Fußball-Wettskandale der Jahre 2005 und 2009 | 60 |
| 1. Hintergrund | 60 |
| 2. Die Entscheidungen des BGH (BGHSt 51, 165 und BGHSt 58, 102) | 61 |
| a) Täuschung über Tatsachen | 62 |
| aa) „Übernormativierung“? | 65 |
| bb) Fiktion? | 70 |
| cc) Die Absicht bezüglich der Veranlassung einer Manipulation als tauglicher Täuschungsgegenstand? | 70 |
| (1) Die Unterscheidung von äußeren und inneren Tatsachen in Fällen des Wettbetrugs | 70 |
| (2) Schlussfolgerungen | 72 |

| | |
|--|-----|
| b) Vermögensschaden | 73 |
| aa) Vollendung trotz fehlgeschlagener Manipulation? | 73 |
| (1) Vom Quotenschaden (BGHSt 51, 165) zur täuschungs- und irrumsbedingten Verlustgefahr (BGHSt 58, 102) | 74 |
| (2) Bewertung | 77 |
| (a) Keine Verschiebung der Quoten? | 78 |
| (b) Nur Gewinnspanne betroffen? | 79 |
| (c) Quotenschaden als bloße Veranschaulichung abstrakter Vermögensgefährdung | 80 |
| (d) Allgemeine Bedenken gegen die Annahme eines vollendeten Betrugs im Zeitpunkt der Wettplatzierung | 81 |
| (e) Das Problem der Bezifferung des Vermögensschadens | 83 |
| bb) Vollendung in Fällen „erfolgreicher“ Manipulation | 88 |
| (1) Die Lösung des BGH | 88 |
| (2) Bewertung | 89 |
| cc) Versuch in Fällen fehlgeschlagener Manipulation? | 94 |
| c) Täterschaft und Teilnahme | 95 |
| II. Weitere Entscheidungen | 98 |
| 1. BGH NJW 2013, 1017 | 98 |
| a) Stellungnahme des BGH zur Frage des Computerbetrugs (§ 263a) | 98 |
| b) Bewertung | 100 |
| 2. BGH NStZ 2014, 317 | 104 |
| a) Ausgangssituation | 104 |
| b) Die Entscheidung des BGH | 105 |
| c) Bewertung | 105 |
| C. Zusammenfassung | 109 |
| 3. Teil: Die neuen Straftatbestände des Sportwettbetrugs (§ 265c) und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben (§ 265d) | 111 |
| A. Überblick über die Entstehungsgeschichte | 111 |

| | |
|--|-----|
| B. Vorstellung der neuen Vorschriften | 119 |
| C. Untersuchung der Schutzzwecke | 125 |
| I. Die Integrität des Sports | 125 |
| 1. Grundsätzliche Kritik am Rechtsgut der Integrität des Sports | 126 |
| 2. Bedeutung des Rechtsguts in Wissenschaft und Praxis | 132 |
| 3. Würdigung der Kritik am Rechtsgut der Integrität des Sports | 137 |
| a) Vereinzelt Antikritik | 137 |
| b) Eigene Stellungnahme | 139 |
| aa) Konkretisierung des Begriffs der Integrität des Sports | 139 |
| bb) Kein gesetzgeberischer Schnellschuss | 145 |
| cc) Schlussfolgerungen | 145 |
| II. Das Vermögen | 146 |
| III. Weitere Schutzgüter? | 152 |
| 1. Der wirtschaftliche Wettbewerb | 152 |
| 2. Das Vertrauen auf die Manipulationsfreiheit von Sportwettbewerben | 153 |
| D. Prüfung der Verhältnismäßigkeit | 153 |
| I. Geeignetheit | 155 |
| 1. Eignung der Verhaltensnorm | 155 |
| a) § 265c ohne Anwendungsfall? | 155 |
| b) Kein wirksames Instrument zur Ergreifung von Drahtziehern im Hintergrund? | 160 |
| 2. Eignung der Sanktionsnorm: Tatbestände ohne unterstellte abschreckende Wirkung? | 161 |
| 3. Zwischenergebnis | 163 |
| II. Erforderlichkeit | 163 |
| 1. Erforderlichkeit eines Verbots | 164 |
| a) Überhaupt Handlungsbedarf im Bereich der bloßen Wettkampfmanipulation? | 164 |
| b) Partielle Untersagung oder stärkere Reglementierung von Wetten | 165 |
| c) Kürzung staatlicher Fördermittel | 167 |
| d) Maßnahmen von Seiten der Verbände | 168 |
| aa) Eingriff in die Autonomie des Sports (Art. 9 I GG)? | 168 |
| bb) Bestehende Maßnahmen | 170 |

| | |
|---|-----|
| cc) Gleiche Effektivität? | 176 |
| 2. Erforderlichkeit eines strafbewehrten Verbots | 177 |
| a) Verbandsrechtliche Sanktionen | 177 |
| aa) Bestehende Sanktionen von Verbandsseite | 177 |
| bb) Gleiche Effektivität? | 178 |
| b) Recht des unlauteren Wettbewerbs | 184 |
| c) Allgemeines Zivilrecht | 189 |
| d) Ordnungswidrigkeitenrecht | 190 |
| e) Rückgriff auf vorhandene Strafvorschriften | 196 |
| f) Legitimation (auch) durch das Völkerrecht? | 204 |
| g) Die konkrete Ausgestaltung der Normen betreffende Erwägungen | 205 |
| aa) Erfordernis einer Verletzung oder einer konkreten Gefährdung der Schutzobjekte | 205 |
| bb) Verzicht auf die Einbeziehung von (intendierten) Verlaufsmanipulationen | 207 |
| 3. Zwischenergebnis | 209 |
| III. Angemessenheit | 209 |
| 1. Konsistenzenerwägungen | 210 |
| a) Beschränkung auf mit Korruption einhergehende Manipulation | 210 |
| b) Beschränkung auf die Manipulation „zugunsten des Wettbewerbsgegners“ in §§ 265c I, II, 265d I, II | 213 |
| c) Korrektiv „in wettbewerbswidriger Weise“ (§ 265d I, II) | 215 |
| 2. Überkriminalisierung | 219 |
| a) Ausgestaltung als abstrakte Gefährdungsdelikte | 219 |
| b) Fehlen einer Regelung zur tätigen Reue | 223 |
| c) Kriminalisierung von sich in der Opferrolle befindlichen Sportlern? | 227 |
| d) „Doppelbestrafung“ sportlicher Akteure | 228 |
| e) Erstreckung auf den Breitensport hinsichtlich § 265c | 229 |
| f) Strafbarkeit von (intendierten) Verlaufsmanipulationen | 233 |
| g) Keine Bagatell- oder Geringwertigkeitsgrenze | 235 |
| h) Erstreckung des Schutzbereichs auf illegale Wettangebote in § 265c | 236 |
| 3. Strafrahmen | 238 |
| 4. Güterabwägung | 240 |

| | |
|---|-----|
| E. Konformität mit dem Bestimmtheitsgebot, Art. 103 II GG | 243 |
| I. Begriff des Sports | 244 |
| 1. Fehlen einer (Legal-)definition | 244 |
| 2. Problemlösung | 245 |
| a) Anerkennung durch DOSB und/oder IOC als entscheidendes Kriterium | 246 |
| b) Sport als Typusbegriff | 246 |
| c) Verfahrensrechtliche Lösung | 246 |
| d) Orientierung an höchstrichterlichen Begriffsbestimmungen | 247 |
| aa) Bundesverwaltungsgericht | 247 |
| bb) Bundesfinanzhof | 247 |
| e) Stellungnahme | 248 |
| II. „Berufssportlicher Wettbewerb“, § 265d V | 254 |
| 1. Begriff der Sportveranstaltung | 254 |
| 2. Mittelbare Einnahmen i.S.d. § 265d V Nr. 3 | 258 |
| 3. Einnahmen „von erheblichem Umfang“, § 265d V Nr. 3 | 259 |
| 4. Erfordernis einer mehrheitlichen Teilnahme erhebliche Einnahmen generierender Sportler, § 265d V Nr. 3 | 261 |
| III. Begriff des Trainers, § 265c VI | 264 |
| IV. Begriff der Wettbewerbswidrigkeit, § 265d I, II | 268 |
| V. „Vorteil großen Ausmaßes“, § 265e Nr. 1 | 272 |
| VI. Ergebnis | 275 |
| F. Konkurrenzen | 276 |
| 4. Teil: Zusammenfassung der Ergebnisse | 280 |
| Literaturverzeichnis | 287 |

1. Teil: Hintergrund und Problemstellung – Die Phänomene des Sportwettbetrugs und der Manipulation von Sportwettbewerben und ihre Entwicklung

A. Keine neuartigen Phänomene

Korruption, Manipulation und Betrug sind auch im Bereich des Sports keine neuartigen Erscheinungen.¹ Überliefert ist etwa ein Fall aus der Antike, in dem der Kampfsportler Eupolos 388 v. Chr. um der Sicherung des eigenen Sieges willen drei Gegner mit hohen Geldsummen bestach.² Dieses Beispiel und weitere dokumentierte Fälle³ legen den Schluss nahe, dass Korruption im Sport wohl ebenso alt ist wie die Verbindung sportlicher Wettkämpfe mit fiskalischen Interessen.⁴ Ein Blick in die jüngere und ältere Sportvergangenheit zeigt zudem, dass Korruption kein Problem einzelner Sportarten ist und sowohl im Mannschafts- als auch im Individualsport auftritt.⁵ Der Boxsport macht(e) immer wieder durch gekaufte Ring- und Punktrichter, abgesprochene Kämpfe oder „engagierte“ Verlierer von sich reden.⁶ Auch im Tennis sind Manipulationen längst an der Tagesordnung.⁷ Der Champions League-Sieg des THW Kiel gegen die SG Flensburg-Handewitt (2011) stand im

1 Hoven/Kubiciel/*Koch*, Korruption, 167.

2 *Decker*, Sport in der griechischen Antike, 125; *Drees*, Olympia, 59 f.; *Weeber*, Die unheiligen Spiele, 117 ff. mit weiteren überlieferten Fällen.

3 Obwohl in der tausendjährigen Geschichte der klassischen olympischen Wettkämpfe nur fünf Korruptionsfälle dokumentiert sind, wird in der Fachliteratur von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen, vgl. dazu *Decker*, Sport in der griechischen Antike, 125; *Weeber*, Die unheiligen Spiele, 119 f.; zurückhaltender *Drees*, Olympia, 60, der aus der geringen Anzahl an überlieferten Fällen in diesem langen Zeitraum den Schluss zieht, dass „solche Fälle des Betrugs, selbst wenn nicht alle Vergehen bekannt oder überliefert sind, doch sehr selten waren“.

4 Hoven/Kubiciel/*Koch*, Korruption, 167.

5 Dass Manipulationen auch im Individualsport auftreten, kann schon deshalb nicht verwundern, weil es für den Einzelsportler noch einfacher ist, einen Wettkampf negativ zu beeinflussen, s. dazu näher unten, 3. Teil D. III. 1. a).

6 *Kretschmer*, FS Rössner, 628 (629); Württembergischer Fußballverband e.V./*Späth/Kistner*, Sportwette, 69 (75).

7 S. dazu mit mehreren Beispielen *Bösing*, Manipulationen, 28 ff. Jüngst wurden zwei ukrainische Tennisspieler, die zwischen Juni 2015 und Januar 2016 mehrere Partien manipuliert und auf eigene Niederlagen gesetzt hatten, lebenslang gesperrt,

Verdacht, durch Schiedsrichter-Bestechung erkaufte worden zu sein.⁸ Am meisten im Bewusstsein verankert sind hierzulande die Geschehnisse um den sog. Bundesliga-Skandal (1970/1971) sowie die beiden sog. Fußball-Wettskandale (2005 und 2009). Aber auch im Fußball sind das keine Einzelfälle.⁹ Juventus Turin sicherte in der Saison 2004/2005 den Meistertitel durch Bestechung von Schieds- und Linienrichtern ab.¹⁰ Im vor kurzem bekannt gewordenen Manipulationsskandal in Belgien wurden Haftbefehle gegen Schiedsrichter, Spielerberater und den Trainer des renommierten FC Brügge erlassen.¹¹ Auch in Spanien soll es in den Spielzeiten 2017/2018 und 2018/2019 in der ersten und zweiten Liga zu Manipulationen gekommen sein.¹² Trotz einer Vielzahl bekannt gewordener Korruptionsfälle im Sport und der Berücksichtigung erheblicher Dunkelziffern¹³ wird das Bild ob der unüberschaubaren Anzahl an weltweit täglich stattfindenden Sportwettkämpfen freilich ein ganzes Stück relativiert. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass Korruption im Sport ausgeprägter ist als in anderen Lebensbereichen.¹⁴ Gleichwohl lässt sich festhalten, dass es sich gerade aus der Sicht des (organisierten) Sports um ein ernst zu nehmendes Problem handelt.

https://www.focus.de/sport/tennis/tennis-alexeyenko-zwillinge-wegen-manipulation-lebenslang-gesperrt_id_9765927.html (zuletzt abgerufen am 5.10.2019).

- 8 Zum Verfahren *Krack*, ZIS 2011, 475. Die angeklagten ehemaligen Manager und Trainer des THW Kiel wurden zunächst mangels Tatnachweises freigesprochen, s. LG Kiel, Urt. v. 26.1.2012 – 5 Kls 1/10. Zwar wurde aufgrund eines stattgegebenen Revisionsantrags der Staatsanwaltschaft durch den BGH gegen den Manager Schwenker erneut verhandelt, dieser jedoch letztlich abermals freigesprochen.
- 9 Schon vor über hundert Jahren, im Jahre 1915, ließ der FC Liverpool in einer für den Verein sportlich unbedeutenden Begegnung den abstiegsbedrohten Verein Manchester United absichtlich mit 2:0 gewinnen. Die Spieler hatten zuvor auf das exakte Ergebnis gewettet. S. dazu *Hill*, Sichere Siege, 32, 41.
- 10 Vgl. dazu näher *Kretschmer*, FS Rössner, 628 (631); Württembergischer Fußballverband e.V./Sengle, Manipulation, 9 (31 f.).
- 11 Es geht um Manipulation, Korruption, Geldwäsche und organisierte Kriminalität, <http://www.faz.net/aktuell/sport/fussball/weitere-verhaftungen-im-belgischen-fussball-skandal-15834145.html> (zuletzt abgerufen am 5.10.2019).
- 12 https://rp-online.de/sport/fussball/international/spanien/mehrere-fussballer-in-spanien-wegen-spielabsprachen-festgenommen_aid-39088045 (zuletzt abgerufen am 5.10.2019).
- 13 Nach Einschätzung von Korruptionsfahndern werden allgemein höchstens 5% der in Deutschland vorkommenden Fälle von Korruption bekannt, vgl. *Bannenberg/Schaupensteiner*, Korruption, 40.
- 14 *Arnim/Maennig*, Korruptionsbekämpfung, 81 (97).

B. Erscheinungsformen

Die Manipulation sportlicher Wettbewerbe¹⁵ tritt in zwei Arten auf: entweder mit oder ohne Bezug zu einer Sportwette.

Besteht ein Wettbezug, liegt die Hauptintention der Manipulation darin, durch Platzierung einer Wette auf ein sportliches Ereignis einen Gewinn zu erzielen. Hinzukommen kann noch ein weiteres Motiv. Vor allem die internetbasierte Sportwette ist ein bevorzugtes Mittel zur Geldwäsche krimineller Organisationen geworden.¹⁶ Wer dabei finanzielle Verluste vermeiden will, mag überdies ein Interesse daran haben, das Wettereignis zu eigenen Gunsten zu manipulieren.¹⁷ Zur Umsetzung der Manipulation bedienen sich die Hintermänner, die in aller Regel aus dem sportexternen Bereich stammen,¹⁸ üblicherweise eines Schiedsrichters und/oder eines Spielers oder mehrerer Spieler, die gegen Zahlung eines Bestechungsgeldes dafür Sorge zu tragen haben, dass der sportliche Wettkampf den vereinbarten Verlauf oder Ausgang nimmt.^{19,20} Fälle des Wettbetrugs spielen sich – insbesondere was den Fußball betrifft – bisher überwiegend nicht in den europäischen Top-Ligen, sondern eher im unterklassigen Bereich oder in Profiligen ab, die im europäischen Vergleich als zweit- oder drittklassig einzustufen sind. Der Grund ist ein naheliegender: Sportler aus den Top-Ligen haben ein hohes Einkommen, so dass man sie – Fälle von Wett- oder Spielsucht ausgenommen – mit entsprechend hohen Bestechungsgeldern

15 In Sportarten wie Fußball oder Tennis, in denen ein einzelner Wettbewerb „Spiel“ genannt wird, hat sich auch der Begriff „Match-Fixing“ etabliert.

16 DRB, Stellungnahme, 2/2016, 2.

17 Emrich/Pierdzioch/Pitsch/Momsen/Vaudlet, Falsches Spiel, 219 (226); vgl. außerdem Heilemann, Bestechlichkeit, 107; Steiner/Koerl, Wettkampfmanipulation, 9 (11) hält die Geldwäsche gar für den größten Treiber für Manipulationen; Höfling/Horst/Nolte/Mutschke, Fußball, 41 (42).

18 Kretschmer, FS Rössner, 628 (629 f.).

19 Dies geschieht bei Spielern üblicherweise durch Zurückbleiben hinter dem eigenen Leistungsvermögen bzw. gezielte Eingriffe, also im Beispiel Fußball etwa durch die Erzielung von Eigentoren, die Verursachung von Elfmetern oder im Falle des Torwarts dem absichtlichen Durchlassen des Balls. Schiedsrichter greifen durch bewusste Fehlentscheidungen oder sog. „50:50“-Entscheidungen, bei denen sie sich maßgeblich von der Manipulationsabrede leiten lassen, ins Spielgeschehen ein.

20 Vereinzelt ist es vorgekommen, dass nicht sportliche Akteure, sondern Buchhalter von Wettanbietern bestochen wurden. Diese boten in der Folge Wetten auf Spiele an, die tatsächlich gar nicht stattfanden („Geisterspiele“). Auf diesem Wege kann das Risiko einer scheiternden Manipulation ausgeschaltet werden. Vgl. dazu näher Werning, Kriminalistik 2018, 763 (765).

ködern muss, um sie für eine Manipulation gewinnen zu können.²¹ Daher suchen sich die Drahtzieher von Wettmanipulationen zur Erzielung möglichst hoher Gewinne Sportler mit geringerem Einkommen und in der Folge weniger hohen Schmiergeldforderungen.²²

Fehlt der Wettbezug, so geht es darum, einen sportlichen Vorteil aus dem Ergebnis zu ziehen, etwa die Vermeidung eines Abstiegs, den Gewinn eines Wettbewerbs oder die Qualifikation für eine höhere und damit finanziell lukrativere Liga.²³ Hier entstammen die Täter anders als beim Wettbetrug regelmäßig dem sportinternen Bereich, bei Mannschaftssportarten beispielsweise gehen die Manipulationen häufig von Vereinsfunktionären aus.²⁴ Das erklärt sich daraus, dass am Erreichen eines bestimmten sportlichen Ziels in erster Linie die sportlichen Akteure selbst ein (finanzielles) Interesse haben, welches das Risiko einer Manipulation aus ihrer Sicht rechtfertigen kann. Von dritter Seite dürfte sich durch die bloße Manipulation ohne gleichzeitige Platzierung einer Wette nur in seltenen Fällen ein eine Manipulation lohnender unmittelbarer finanzieller Vorteil erzielen lassen.²⁵ Im Rahmen des sog. Bundesliga-Skandals 1970/1971 wurde lediglich auf Spieler zurückgegriffen, die im Gegenzug zur Auszahlung einer sog. Verlustprämie mit Absicht hinter ihrem Leistungsvermögen zurückblieben. Eine Bestechung der Schiedsrichter ist jedoch in dieser Konstellation ebenso denkbar.

Die Korruption zwecks Manipulation von Wettbewerben ist ein Ausschnitt der im Sport denkbaren Erscheinungsformen von Korruption.²⁶ In dieser Arbeit soll allein dieser Erscheinungsform nachgegangen werden.

21 *Kretschmer*, FS Rössner, 628 (633); s. auch *Adams/Rock*, ZfWG 2010, 381 (385).

22 *Kretschmer*, FS Rössner, 628 (633). Die Manipulation in diesem Bereich ist auch insofern attraktiv, als den dortigen Sportveranstaltungen weniger Aufmerksamkeit entgegengebracht wird und die Entdeckungsfahr deshalb niedriger anzusiedeln ist, vgl. zu diesem Aspekt ebenfalls *Adams/Rock*, ZfWG 2010, 381 (385).

23 *Emrich/Pierdzioch/Pitsch/Momsen/Vaudlet*, Falsches Spiel, 219 (229); *Fritzscheiler/Pfister/Summerer/Reinhart*, Phb SportR, 8. Teil Rn. 152.

24 So vor allem im Rahmen des sog. Bundesliga-Skandals 1970/1971.

25 Vor dem Hintergrund, dass vor allem Fußball-Mannschaften auf professioneller Ebene häufig ihre Profi-Abteilung ausgegliedert haben, mag im Falle der Ausgliederung in eine AG ggf. für Anteilseigner aus dem sportexternen Bereich ein Interesse daran bestehen, einen plötzlichen Sturz bei den Aktienwerten durch eine Manipulation eines entscheidenden Spiels zu verhindern. Bekannt sind solche Fälle aber soweit ersichtlich nicht.

26 Eine weitere Erscheinungsform ist etwa die Korruption im Zusammenhang mit der Vergabe von sportlichen Großveranstaltungen, vgl. dazu *Hoven/Kubiciel/Pieth*, Korruption, 29 ff.; *Hoven/Kubiciel/Rönnau*, Korruption, 11 ff. Zu weiteren s. *Weinreich*, Korruption, 22 (30), der allerdings wenig überzeugend auch Doping

D. Die strafrechtliche Bekämpfung durch Korruption bedingter Manipulation im Sport

C. Ursachen

Gründe für die Anfälligkeit des Sports für Korruption sind die diese begünstigenden hierarchischen Strukturen sowie die zunehmende Ökonomisierung des organisierten Sports.²⁷ Wirtschaftliche Machtfülle, monopolartige Stellungen, schwache Führungsstrukturen sowie Mangel an Transparenz und Kontrolle bilden den idealen Nährboden für fragwürdige Praktiken. Der Sport ist über die Jahre zum Millionen- bzw. Milliardengeschäft geworden. Alleine die Vereine der 1. und 2. Fußball-Bundesliga haben in der Spielzeit 2017/2018 über vier Milliarden Euro Umsatz erzielt.²⁸ Auch seine Autonomie, die den Sport anders als andere gesellschaftliche Bereiche weitgehend vor staatlichen Eingriffen schützt, wirkt sich begünstigend auf Bestechungstendenzen aus.²⁹ Aus Sicht der sportlichen Akteure spielen weiter Kosten-Nutzen-Erwägungen eine wesentliche Rolle.³⁰ Schließlich bildet der Sportwettenmarkt für kriminelle Organisationen wie bereits geschildert eine Möglichkeit zur Geldwäsche, die im Falle der Manipulation des Wettgegenstands noch dazu beträchtliche Gewinne einbringen kann.

D. Die Bekämpfung von durch Korruption bedingter Manipulation im Sport mithilfe des Strafrechts

Nach einigen Jahren des Diskurses hat sich der Gesetzgeber in der vergangenen Legislaturperiode dazu entschlossen, gegen korruptionsbedingte

als Form der Korruption begreift. Zu Recht kritisch insoweit Wagner/Wolf/Schild, *Korruption*, 158 (160f.). Zur aufgrund der Vielzahl an Verhaltensweisen schwierigen Findung einer abstrakten Begriffsbestimmung von Korruption im Allgemeinen und Korruption im Sport im Speziellen Heilemann, *Bestechlichkeit*, 34 ff., 70 ff. Im Ergebnis ist Korruption kein juristischer Fachbegriff, der einer trennscharfen Abgrenzung zugänglich ist, sondern vielmehr ein Oberbegriff für Verhaltensweisen, die nur in bestimmten Bereichen unter Strafe stehen (s. neben den §§ 265c, 265d § 108e, §§ 298 ff., §§ 331 ff.).

27 Vieweg/Lammert, *Inspirationen*, 243 (244); zum pyramidal-hierarchischen Aufbau der Sportverbände mit den Folgen der Monopolisierung und einer großen Machtfülle von Verbänden und Funktionären, *Holzbäuser/Bagger/Schenk*, *SpuRt* 2016, 94 f. Zur Monopolstellung der Verbände unter dem Blickwinkel der Verbandsgerichtsbarkeit *Westermann*, *Verbandsstrafgewalt*, 61 ff.

28 <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/4867/umfrage/entwicklung-der-erloese-in-der-ersten-und-zweiten-fussballbundesliga/> (zuletzt abgerufen am 5.10.2019).

29 Württembergischer Fußballverband e.V./Späth/Kistner, *Sportwette*, 69 (75).

30 Näher dazu unter 3. Teil D. I. 2.

Manipulation im Sport mit den Mitteln des Strafrechts vorzugehen. Die vorliegende Arbeit will der Frage nachgehen, ob die Einführung von Straftatbeständen zur Abwehr von Korruption im Sport im Zusammenhang mit manipulierten Wettkämpfen verfassungsrechtlich zulässig und kriminalpolitisch sinnvoll ist. Dazu soll zunächst der status quo ante, also die rechtliche Ausgangslage vor Einführung der Strafvorschriften in Wissenschaft und Praxis wiedergegeben und einer Bewertung zugeführt werden, um zu ermitteln, ob und wenn ja in welchen Fällen die nunmehr speziell unter Strafe gestellten Verhaltensweisen bereits zuvor über vorhandene Tatbestände erfasst werden konnten. Im Anschluss werden die §§ 265c ff. StGB³¹ vorgestellt, einer verfassungsrechtlichen Prüfung unterzogen sowie auf ihre kriminalpolitische Sinnhaftigkeit hin überprüft.

31 Alle nachfolgenden §§ ohne nähere Kennzeichnung sind solche des StGB.

2. Teil: Rechtslage bis zur Einführung der neuen Tatbestände der §§ 265c, 265d

Nach der kurzen Einführung in das tatsächliche Phänomen des Sportwettbetrugs und der Manipulation von Sportwettbewerben soll nun der Weg bis zum Inkrafttreten der neuen Tatbestände nachgezeichnet werden. Dies wird anhand von einigen zentralen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs erfolgen, die im Schrifttum auf ein differenziertes Echo gestoßen sind. Hierbei bietet es sich an, entsprechend der obigen und auch vom Gesetzgeber aufgegriffenen Differenzierung zwischen Fällen bloßer Wettkampfmanipulation (A.), die nunmehr von § 265d erfasst werden, und Manipulationen mit Wettbezug (B.), die § 265c abdecken soll, zu unterscheiden.

A. Fälle bloßer Wettkampfmanipulation – der sog. Bundesliga-Skandal (1970/1971)

I. Hintergrund

Der sog. Bundesliga-Skandal³² galt lange Zeit als das schwärzeste Kapitel des deutschen Profifußballs. Im Zuge dessen gelang es den Vereinen Rot-Weiß Oberhausen und Arminia Bielefeld, sich durch Spielmanipulation den Klassenerhalt in der 1. Bundesliga zu sichern. Aufgedeckt wurde der Sachverhalt durch den Vereinspräsidenten von Kickers Offenbach, Horst-Gregorio Canellas. Dieser hatte sich zum „Agent Provocateur“ aufgeschwungen und war zum Schein auf Manipulationsangebote, die er von Spielern anderer Vereine, darunter auch Spielern der deutschen Nationalmannschaft, erhalten hatte, eingegangen. Unmittelbar nach dem letzten Spieltag der Saison 1970/1971 hatte Canellas den Gästen seiner Geburtstagsparty, unter ihnen u.a. der damalige Bundestrainer Helmut Schön und ranghohe Vertreter des DFB, zu ihrer Überraschung ein Tonband vorgespielt, auf dem Mitschnitte von den Gesprächen, die er mit den Spielern

³² Umfassende Aufarbeitung des Sachverhalts bei *Rauball*, Bundesliga-Skandal, 9 ff. Vgl. auch Württembergischer Fußballverband e.V./*Sengle*, Manipulation, 9 ff.

geführt hatte, aufgezeichnet waren. Insgesamt wurden in der Schlussphase der Saison 18 Spiele manipuliert oder dies zumindest versucht.³³ Zehn Vereine³⁴ waren in den Skandal verwickelt, wovon lediglich zwei Vereine – Arminia Bielefeld und Kickers Offenbach – sanktioniert wurden. Verbandsrechtlich bestraft wurden dagegen 52 Spieler, zwei Trainer sowie sechs Vereinsfunktionäre.³⁵ Die Beschuldigten wurden allerdings spätestens nach fünf Jahren vom DFB begnadigt und durften wieder regulär am Spielbetrieb teilnehmen. Acht Spieler vom FC Schalke 04 mussten sich jedoch wegen Meineides verantworten.³⁶ Ein Verfahren wegen versuchter Erpressung vor dem LG Darmstadt wurde eingestellt.³⁷

Ein entscheidender Grund für die Manipulationen mögen die im Vergleich zu heute wesentlich größeren Unterschiede zwischen erster und zweiter deutscher Spielklasse gewesen sein: In der Bundesliga herrschte Profitum, die zweitklassige Regionalliga war seinerzeit noch eine reine Amateur-Liga.³⁸ Während die Klubs der ersten deutschen Spielklasse etwa drei Millionen DM im Jahr umsetzten, kamen unter den zweitklassigen Vereinen nur wenige auf mehr als 200.000 DM Jahresumsatz.³⁹ Umso größer war der Reiz, den Verein in der höchsten deutschen Spielklasse zu halten. Sog. Siegprämien für am Abstiegskampf unbeteiligte Mannschaften in Spielen gegen andere abstiegsbedrohte Vereine und damit Konkurrenten galten zwar als „höchst bedenklich“⁴⁰, waren aber nach den Statuten nicht

33 Der Spiegel, 18/1972, S. 122. Interessanterweise wurden die nachweislich manipulierten Spiele dennoch weiterhin regulär gewertet.

34 1. FC Köln, Arminia Bielefeld, Eintracht Braunschweig, Eintracht Frankfurt, Kickers Offenbach, FC Schalke 04, Hertha BSC, VfB Stuttgart, Rot-Weiß Oberhausen, MSV Duisburg.

35 Unter ihnen auch Canellas, der den Stein ins Rollen gebracht hatte und damit Opfer seines eigenen Ermittlungseifers wurde.

36 Verfahren vor dem LG Essen: Die Spieler hatten, um einer Sperre durch den DFB zu entgehen, hartnäckig behauptet, an keiner Manipulation beteiligt zu sein, obwohl die durch den DFB zu erwartende Sperre wohl vergleichsweise mild ausgefallen wäre. Sie wurden letztlich zu hohen Geldstrafen verurteilt. Der Verein wurde in der Folge auch als „FC Meineid 04“ verhöhnt, s. dazu <http://www.spiegel.de/sport/fussball/hintergrund-der-bundesliga-skandal-von-1971-a-338187.html> (zuletzt abgerufen am 5.10.2019).

37 LG Darmstadt, Az. 33 Kls 2/72.

38 So bekamen die Spieler der Regionalliga offiziell nur einen Nebenverdienst von bis zu 600 DM, während in der Bundesliga selbst durchschnittliche Spieler bereits 60.000 DM und mehr im Jahr verdienten, vgl. dazu den Artikel im Spiegel, 25/1971, S. 75.

39 Der Spiegel, 25/1971, S. 75.

40 Zitat des DFB-Sprechers Dr. Wilfried Gerhardt im Spiegel 25/1971, S. 75.

verboten und wurden daher regelmäßig ausgelobt.⁴¹ Prämien für Niederlagen hatten hingegen den Lizenzentzug zur Folge.⁴²

Zu einem für die hiesige Thematik interessierenden strafrechtlichen Verfahren kam es für den zur Tatzeit 1. Vorsitzenden von Arminia Bielefeld.⁴³ Der Verein befand sich in der Spielzeit 1970/1971 in akuter Abstiegsgefahr und nahm vor dem letzten Spieltag den drittletzten Platz der Tabelle ein, weshalb eine Niederlage im letzten Spiel den Abstieg hätte bedeuten können.⁴⁴ Mit Billigung einiger Vorstandsmitglieder hob der 1. Vorsitzende 100.000 DM vom Vereinskonto ab, um mit diesen Spieler der gegnerischen Mannschaft (Hertha BSC Berlin⁴⁵) zu bestechen, damit diese das Spiel zugunsten von Arminia Bielefeld beeinflussen würden. Gegenüber dem Vereinsbuchhalter wurde die Summe mithilfe von Scheinbelegen als Vorschusszahlung für Spielerkäufe ausgewiesen. Ein Mitglied des Vorstandes stellte weitere 150.000 DM aus seinem Privatvermögen zur Verfügung. Von diesen 250.000 DM wurden 30.000 DM vor dem Spiel und die übrigen 220.000 DM nach dem für Arminia Bielefeld erfolgreichen Wettstreit an die Spieler von Hertha BSC gezahlt. Infolge der Aufdeckung der Manipulation wurde Arminia Bielefeld vom DFB zum Ende des Spieljahres 1971/1972 die Bundesligalizenz entzogen, was den Abstieg in die Regionalliga zur Folge hatte.

II. Die Entscheidung des BGH (NJW 1975, 1234)

1. Keine Strafbarkeit nach § 263

Zwar war Gegenstand des Ermittlungsverfahrens auch § 263 I,⁴⁶ zu einer diesbezüglichen Anklage kam es indes nicht.⁴⁷

41 Der Spiegel, 25/1971, S. 75, 82 f.

42 Der Spiegel, 25/1971, S. 75.

43 Schilderung des Sachverhalts nach BGH NJW 1975, 1234 sowie LG Bielefeld JZ 1977, 692.

44 Bis zur Gründung der 2. Bundesliga zur Saison 1974/1975 stiegen nur zwei Mannschaften aus der 1. Bundesliga ab.

45 Hertha BSC war zu Hause in der bisherigen Saison ungeschlagen gewesen und wies insgesamt die beste Heimbilanz in der Bundesliga auf, wohingegen Bielefeld in 16 Auswärtsspielen nur zwei Siege und ein Unentschieden erzielt hatte, s. Der Spiegel, 25/1971, S. 74. Ein Sieg im rein sportlichen Wettkampf war daher im Vorhinein nicht sonderlich wahrscheinlich.

46 Der Spiegel, 21/1972, S. 122.

47 Zu einer etwaigen Strafbarkeit nach § 263 in diesen Fällen A. IV. 2.

2. Strafbarkeit nach § 266

In Frage kam jedoch eine Strafbarkeit nach § 266 I,⁴⁸ wobei sich aus Sicht des BGH zum einen die Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht und zum anderen der Vermögensnachteil als erörterungsbedürftig erwies.

a) Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht

Als 1. Vorsitzender des Vereins, mithin zuständiges Organ eines rechtsfähigen Vereins (vgl. § 26 BGB), hatte der Angeklagte nach Auffassung des Bundesgerichtshofs eine Vermögensbetreuungspflicht inne.⁴⁹ Diese habe der Angeklagte durch die Entnahme von 100.000 DM aus dem Vereinsvermögen zur Bestechung von Spielern des gegnerischen Vereins verletzt. Dem Einwand der Revision, das Vermögen sei letztlich im (wirtschaftlichen) Interesse des Vereins geopfert worden, trat der BGH mit dem Hinweis auf die sportlichen und gemeinnützigen Zwecke des Vereins, die neben den wirtschaftlichen Interessen stünden, sowie Verstößen gegen die Satzung des DFB entgegen.⁵⁰

b) Vermögensnachteil?

Als problematisch entpuppte sich aus Sicht des Senats jedoch der Nachweis des Vermögensnachteils. Die Vorinstanz hatte zunächst als unwiderlegbar angenommen, dass der Verein des Angeklagten ohne seine Manipulation am Ende der Saison in die damals zweitklassige Regionalliga abgestiegen wäre. Gleichzeitig sah sie es allerdings als erwiesen an, dass die in der Bundesliga tatsächlich erzielten Einnahmen die zunächst geopferten 100.000 DM im Vergleich zu dem, was der Verein in der Regionalliga erwirtschaftet hätte, erheblich überschritten hätten.⁵¹ Obschon demnach ein „konkreter Schaden“ nicht eingetreten sei, bejahte das Gericht im Ergebnis

48 Offen ließ der BGH, ob (nur) der Treuebruchtatbestand oder (auch) der Missbrauchstatbestand erfüllt war, BGH NJW 1975, 1234.

49 BGH NJW 1975, 1234. Zu deren Voraussetzungen allgemein MüKo/Dierlamm, § 266 Rn. 40 ff.; NK/Kindhäuser, § 266 Rn. 33 ff.

50 BGH NJW 1975, 1234 f.; so auch Bösing, Manipulationen, 57; Schreiber/Beulke, JuS 1977, 656 (658); Triffterer, NJW 1975, 612 (613); Weise, Finanzielle Beeinflussungen, 102 f., 132 ff., 188 f.

51 Vgl. BGH NJW 1975, 1234 (1235).

gleichwohl einen Vermögensnachteil mit der Erwägung, dass die Gefahr, die Manipulation könne noch vor Beginn der neuen Spielzeit aufgedeckt werden und zum Entzug der Bundesligalizenz führen, so außerordentlich groß gewesen sei, dass die (weitere) Bundesligazugehörigkeit in einem einen Vermögensschaden bedeutenden Maße gefährdet gewesen sei.⁵² Dem trat der BGH mit Hinweis auf die Langwierigkeit eines solchen Verfahrens entgegen, die einen derart schnellen Lizenzentzug praktisch unmöglich machte.⁵³

Der Vermögensnachteil musste – wenn überhaupt – also anders begründet werden. Ausgehend von der allgemeinen Erwägung, dass sich dieser bei § 266 analog zum Betrug aus einem Vergleich des Vermögens vor und nach der Pflichtverletzung ergibt, sah es der BGH im konkreten Fall als maßgeblich an, ob der durch die Manipulation erreichte Erhalt der Bundesligazugehörigkeit für ein weiteres Jahr die geopferten 100.000 DM – rein wirtschaftlich – wert gewesen sei.⁵⁴ Auf den ersten Blick könne man den Vermögensschaden mit der Erwägung in Betracht ziehen, dass das Geld, was nach dem Spiel ausgezahlt worden war, wirtschaftlich gesehen „überflüssig“ herausgegeben wurde, da eine Verpflichtung aus dem Geschäft – wegen § 138 BGB – nicht bestand und das angestrebte Ziel, der Klassenerhalt, bereits erreicht worden war.⁵⁵ Um den Besonderheiten eines solchen Manipulationsgeschäfts gerecht zu werden, müsse man dieses jedoch als einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang betrachten.⁵⁶ Der rechtlichen Undurchsetzbarkeit bewusst, verteilten die Parteien bei einem derartigen Geschäft regelmäßig das Risiko in der Weise, dass die gebende Partei ohne Gewähr an die nehmende eine Vorauszahlung leiste und Letztere ihre „Leistung“, sprich die Manipulation, erbringe, ohne dass die spätere Auszahlung – die in aller Regel den Löwenanteil ausmache – ihrerseits

52 Vgl. BGH NJW 1975, 1234 (1235). Abgestellt wurde demnach auf eine konkrete Vermögensgefährdung.

53 BGH NJW 1975, 1234 (1235); kritisch dazu *Bringewat*, JZ 1977, 667 (670), nach dessen Auffassung die konkrete Ausgestaltung der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB zufällig sei. Dies ändert jedoch nichts an ihrer Gültigkeit mit all ihren für die Betrachtung des Vermögensschadens keinesfalls irrelevanten Folgen, weshalb der BGH sie an dieser Stelle zu Recht berücksichtigte.

54 BGH NJW 1975, 1234 (1235).

55 So BGH NJW 1975, 1234 (1235).

56 BGH NJW 1975, 1234 (1235); kritisch zu dieser „Gesamtbetrachtung“ im vorliegenden Fall *Bringewat*, JZ 1977, 667 (671 f.); zustimmend dagegen *Esser/Saliger*, § 266 Rn. 76.

rechtlich abgesichert sei.⁵⁷ Das nachträglich ausgezahlte Geld, das überdies praktisch noch als „Schweigegeld“ gelte, sei nach dem Willen der Parteien als Gegenleistung für die erfolgte Manipulation anzusehen.⁵⁸

Fraglich war allerdings nun, ob dieser „Vorteil“, den der Verein durch die Zahlung des Geldes erhalten hatte, also der Klassenverbleib durch die Manipulation, wertmäßig das verausgabte Geld aufwog.⁵⁹ Nach Ansicht des Gerichts war der Wert der Bundesligazugehörigkeit für ein weiteres Jahr als Aussicht auf einen Vermögensgewinn zu beurteilen.⁶⁰ Die Herausgabe der 100.000 DM könne durch entsprechende Mehreinnahmen aufgewogen werden.⁶¹ Das Gericht zog an dieser Stelle eine Parallele zu den sog. Risikogeschäften, bei denen ebenfalls unter besonderen Umständen die Erwartung künftiger Vorteile einen Nachteil schon bei Entstehung ausgleichen und wirtschaftlich aufheben könne.⁶² Es genüge daher eine Sachlage, bei der das Zuwachsen eines Vermögensvorteils mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten sei.⁶³ Ein Vermögensschaden sei hingegen anzunehmen, wenn der Täter nur nach Art eines Spielers bewusst und entgegen den Regeln kaufmännischer Sorgfalt eine aufs äußerste gesteigerte Verlustgefahr auf sich nehme, nur um eine höchst zweifelhafte Gewinnaussicht zu erlangen.⁶⁴ In Ermangelung einer allgemeingültigen Bewertungsregel komme es darauf an, ob bei wirtschaftlich vernünftiger, alle bekannten äußeren Umstände berücksichtigender Gesamtbetrachtung die Gefahr eines Verlustgeschäfts wahrscheinlicher sei als die Aussicht auf Gewinnzuwachs.⁶⁵ Hierzu bemerkte das Gericht zunächst, dass völlig offen sei, ob sich die

57 BGH NJW 1975, 1234 (1235). Es bestand mithin allenfalls eine „moralische Pflicht“ zu „vertragsgemäßigem“ Verhalten, so zutreffend *Weise*, Finanzielle Beeinflussungen, 241.

58 BGH NJW 1975, 1234 (1235).

59 Ausführlich zu dieser Frage *Weise*, Finanzielle Beeinflussungen, 232 ff.; ferner *Hoyler*, Schiedsrichter-Manipulationen, 137 ff.

60 BGH NJW 1975, 1234 (1235).

61 BGH NJW 1975, 1234 (1235). Dies ist wiederum nur auf Basis des vom BGH verwendeten wirtschaftlichen Vermögensbegriffs möglich. Unter Zugrundelegung des juristisch-ökonomischen Vermögensbegriffs wären Exspektanzen aus rechtlich missbilligten Geschäften nicht kompensationsfähig.

62 BGH NJW 1975, 1234 (1235) mit Verweis auf BGH, Urt. v. 19.1.1954 – 1 StR 579/53 und BGH, Urt. v. 6.10.1959 – 1 StR 203/59; allgemein zum Risikogeschäft *Hillenkamp*, NStZ 1981, 161 ff.; *Schönke/Schröder/Perron*, § 266 Rn. 20; *Wäßmer*, Risikogeschäft, 1 ff.

63 BGH NJW 1975, 1234 (1236) mit Verweis auf BGHSt 17, 147 (148).

64 BGH NJW 1975, 1234 (1236) mit Verweis auf RGSt 61, 211 (213); kritisch zur „Spieler“-Formel aus heutiger Sicht *Kasiske*, NZWiSt 2016, 302 f.

65 BGH NJW 1975, 1234 (1236).

wirtschaftlichen Möglichkeiten, die mit einem Verbleib in der höchsten deutschen Spielklasse verbunden seien, auch realisieren ließen. Dies hinge von Umständen ab, die dem Einfluss des Vereins entzogen seien, namentlich der Ausfall mehrerer wichtiger Spieler durch Verletzung oder Platzverweis, fehlendes Spielglück, „ungünstige“ Paarungen kurz hintereinander, die allein oder in der Summe zu einem so schlechten Tabellenstand führen könnten, dass die allein für das Existenzminimum notwendigen Zuschauerzahlen ausblieben.⁶⁶ Eine weitere nachteilige Beeinflussung des Zuschauerzuspruchs könne durch schlechte Witterungsbedingungen bei den Heimspielen und vor allem die drohende baldige Aufdeckung der Manipulation und die mehr oder weniger sichere Aussicht auf Lizenzentzug noch im Laufe des neuen Spieljahres und damit die Erkenntnis der Wertlosigkeit der weiteren Spiele für den Verein („Geisterspiele“) drohen.⁶⁷ Im Übrigen erhielten Spitzenklubs der zweiten Spielklasse oft einen größeren Zuschauerzulauf als Vereine der Bundesliga im unteren Tabellendrittel und könnten dazu noch wesentlich günstiger wirtschaften.⁶⁸ Dennoch sah sich der BGH im Ergebnis außer Stande, die Frage des Vermögensschadens abschließend zu beantworten, da sich immerhin auch Gründe für die Wahrscheinlichkeit eines Vermögensgewinns anführen ließen. So sei möglicherweise von Bedeutung, ob der Verein des Angeklagten bereits eine erhebliche Anzahl an Dauerkarten für die Bundesligaspiele abgesetzt hatte, die im Falle eines Abstiegs hätten zurückgenommen werden müssen und jedenfalls bei Neuverkauf unverhältnismäßig geringere Einnahmen erzielt hätten.⁶⁹ Wie das Gericht weiter anmerkte, hätte sich auch der bereits getätigte Einkauf neuer Spieler im Falle eines sofortigen Abstiegs zu einem

66 BGH NJW 1975, 1234 (1236).

67 BGH NJW 1975, 1234 (1236); so auch *Weise*, Finanzielle Beeinflussungen, 237, der außerdem darauf verweist, dass gute Spieler und hoffnungsvolle Talente, die jeweils für den Verein einen hohen wirtschaftlichen Wert hatten, die betroffenen Vereine verließen, was wiederum einen weiteren (negativen) Einfluss auf die Zuschauerzahlen hatte. Generell verneint *Weise* jedoch die Saldierung durch solche Vorteile, da sie dem Verein nicht „unmittelbar“ und „gleichzeitig“ zufließen, a.a.O., 243 f. Zwar ist es richtig, dass die Vorteile dem Verein tatsächlich erst in der kommenden Saison zufließen. Abgestellt wird von Seiten des BGH indes auf deren Aussicht. Die Aussicht auf die wirtschaftlichen Vorteile, die mit dem Klassenverbleib einhergehen, entsteht unmittelbar.

68 BGH NJW 1975, 1234 (1236).

69 BGH NJW 1975, 1234 (1236). Auch wenn dies weder aus dem vorliegenden Urteil noch aus dem abschließenden Urteil des LG Bielefeld (JZ 1977, 692 (694)) mit Sicherheit hervorgeht, ist anzunehmen, dass die im Vorverkauf für die kommende Saison verkauften Dauerkarten nur für die Bundesliga Gültigkeit hatten

Verlustgeschäft entwickeln können.⁷⁰ Darüber hinaus ließe sich nicht ausschließen, dass eine neue Verhandlung zu weiteren, für die Entscheidung wesentlichen Erkenntnissen führen könne.

III. Abschließendes Urteil des LG Bielefeld (JZ 1977, 692 ff.)

Das Verfahren wurde daher vom BGH an das LG Bielefeld zurückverwiesen. Dieses sprach den Angeklagten frei. Das Gericht stellte bei der Frage nach einer Kompensation des abgeflossenen Geldes durch mögliche finanzielle Vorteile ebenfalls auf die zum sog. Risikogeschäft bestehenden Grundsätze ab. Dabei kam es zu dem Ergebnis, dass der Summe von 100.000 DM, die zwecks Bestechung der Spieler der gegnerischen Mannschaft aus der Vereinskasse entnommen wurden, bei wirtschaftlicher Betrachtung erhebliche Vorteile für das Vereinsvermögen durch den Erhalt der Bundesligazugehörigkeit gegenüber stünden, die den geopfertem Betrag weit übersteigen würden.⁷¹ Zum einen hatte sich herausgestellt, dass die Einnahmen aus der Saison 1970/1971, in der man sich permanent in der Abstiegszone der Tabelle befand, um 1.370.000 DM höher waren als jene aus der am Ende mit dem Aufstieg in die 1. Bundesliga gekrönten Regionalligaspielzeit 1969/1970.⁷² Zum anderen hatte die Kammer keine Anhaltspunkte dafür gefunden, welche die Annahme gerechtfertigt hätten, dass Arminia Bielefeld im Falle eines Abstiegs aus der Bundesliga wesentlich günstiger hätte wirtschaften können als bei einem Verbleib in der höchsten deutschen Spielklasse. Insbesondere der Marktwert der Spieler hätte erheblich abgenommen, wodurch in Konsequenz mit hoher Wahrscheinlichkeit ein großer Teil der Kredite, die von mehreren Banken zur Verfügung gestellt worden und durch den Wert neu verpflichteter Spieler

und daher im Falle des Abstiegs andere Dauerkarten zu niedrigeren Preisen hätten verkauft werden müssen. Zu diesem Aspekt allgemein auch *Paringer*, Korruption, 117; *Schattmann*, Betrug, 120; *Weise*, Finanzielle Beeinflussungen, 312.

70 BGH NJW 1975, 1234 (1236). Ob der BGH mit dieser Aussage auf die mit dem Abstieg einhergehenden sinkenden Marktwerte anspielt, die auch das LG Bielefeld später thematisierte (JZ 1977, 692 (694)), oder darauf, dass manche Spieler womöglich nur gültige Verträge für die Bundesliga hatten oder aber den Verein im Falle eines Abstiegs gegen eine niedrige Ablösesumme hätten verlassen können, bleibt unklar. Ein Verlustgeschäft läge auch in den letzten beiden Fällen vor, wenn die betreffenden Spieler zuvor für eine höhere Ablösesumme verpflichtet wurden.

71 LG Bielefeld JZ 1977, 692 (694).

72 LG Bielefeld JZ 1977, 692 (693).

abgesichert waren, zurückgefordert worden wäre.⁷³ Die Neuverschuldung des Vereins musste ausweislich der der Kreditgewährung zugrunde liegenden Vereinbarungen bis zum Ende des Spieljahres am 30.6.1971 wieder abgebaut werden.⁷⁴ Dies sollte durch die weiteren Spieleinnahmen, soweit sie die laufenden Ausgaben überstiegen, und die aus dem Vorverkauf von Dauerkarten für die kommende Bundesligasaison eingehenden Beträge vollbracht werden. Im Falle des Abstiegs hätten die Dauerkarten jedoch zurückgenommen werden und der Verein die Regionalligaspielzeit 1971/1972 mit einer Finanzierungslücke von mehr als 300.000 DM beginnen müssen, ohne wegen der zu erwartenden Mindereinnahmen eine Möglichkeit zum Schließen dieser Lücke zu besitzen.⁷⁵

Da nicht ermittelt werden konnte, ob Arminia Bielefeld aufgrund der geflossenen bzw. zugesagten Bestechungsgelder oder aber allein aus sportlichen Gründen gewonnen hatte, prüfte das LG den Sachverhalt auch für den zweiten Fall. Dabei verneinte es eine Strafbarkeit nach § 266 I mangels Vorsatzes, weil ein Sieg aus sportlichen Gründen eine aus Sicht des Angeklagten wesentliche Abweichung vom angenommenen Kausalverlauf darstelle.⁷⁶ Denn er habe nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht davon ausgehen können, dass die Spieler von Hertha BSC trotz Annahme der Bestechungsgelder nicht absichtlich verlören, sondern normal auf Sieg spielten und im Nachgang so täten, als hätten sie absichtlich verloren.⁷⁷ Sein vorgestellter Kausalverlauf – eine absichtliche Niederlage seitens Hertha BSC infolge der Bestechung – hatte ausweislich der Prüfung durch das Gericht keinen Vermögensnachteil i.S.d. § 266 I für den Verein herbeigeführt.

73 LG Bielefeld JZ 1977, 692 (693 f.).

74 LG Bielefeld JZ 1977, 692 (694).

75 LG Bielefeld JZ 1977, 692 (694). Unklar bleibt bei diesen Ausführungen, ob insoweit berücksichtigt wurde, dass nicht wenige Fans auch eine Dauerkarte für die Regionalligasaison gekauft hätten. Immerhin wird an anderer Stelle erklärt, man habe die Einlassung des Angeklagten in die Überlegungen miteinbezogen, „das Stammpublikum von Arminia Bielefeld halte dem Verein auch in schlechten Zeiten die Treue, solange sich die Mannschaft um ein gutes Spiel bemühe“, LG Bielefeld JZ 1977, 692 (693). Ein Abstieg in die Zweitklassigkeit dürfte von dieser „Treue auch in schweren Zeiten“ ohne weiteres erfasst sein. Folglich kann es nur um die Differenz aus der Summe aus dem Vorverkauf der Dauerkarten für eine kommende Bundesligaspielzeit und jener des Erlöses aus dem Dauerkarten-Vorverkauf für eine Regionalligaspielzeit gehen.

76 LG Bielefeld JZ 1977, 692 (694).

77 LG Bielefeld JZ 1977, 692 (694).

IV. Reaktion in der Wissenschaft

Die Reaktionen in der Wissenschaft zum Urteil des BGH und dem abschließenden Urteil des LG Bielefeld waren und sind gemischt,⁷⁸ vor allem aber wurde der Bundesliga-Skandal zum Anlass genommen, derartige Sachverhalte in den Blick zu nehmen und unter allen grundsätzlich in Betracht kommenden strafrechtlichen Gesichtspunkten zu würdigen. Im Wesentlichen rankten sich die Diskussionen als unmittelbare Reaktion auf den vor dem BGH verhandelten Sachverhalt einerseits um die Frage der Untreue, andererseits um mögliche Betrugsstrafbarkeiten in diesem Fall oder ähnlich gelagerten Konstellationen. Schließlich wurde darüber diskutiert, inwieweit solche Fälle möglicherweise über § 299 oder § 331 zu lösen sind.

1. Strafbarkeit nach § 266⁷⁹

Im Folgenden gilt es, die insbesondere zeitgenössische Kritik unter dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Rechtsprechung zu beleuchten.

a) Verquickung von Risikogeschäft und Schadenskompensation

Die Kritik setzt zunächst an einem dogmatischen Punkt an. Der BGH hatte bei der Schadensermittlung im Ausgangspunkt (sinngemäß) auf die Figur des Risikogeschäfts abgestellt. Dagegen wird zu Recht eingewandt, dass das Risikogeschäft den Handlungsunwert der Untreue betreffe und deshalb im Falle seiner Zulässigkeit bereits die Pflichtwidrigkeit ausschließe.⁸⁰ Wer für einen anderen ein zulässiges Risikogeschäft tätigt, hat seine

78 Zustimmend etwa Esser/Saliger, § 266 Rn. 76; Wagner/Wolf/Schild, Korruption, 158 (166); kritisch z.B. Württembergischer Fußballverband e.V./Brauneisen, Sportwette, 43 (62); Bringewat, JZ 1977, 667 (668 ff.).

79 Ausführlich zum Bundesliga-Skandal unter dem Blickwinkel des § 266 Weise, Finanzielle Beeinflussungen.

80 Bringewat, JZ 1977, 667 (669); vgl. auch Burger, Untreue, 86 Fn. 393; Fischer, § 266 Rn. 63; Hillenkamp, NStZ 1981, 161 (165); Lackner/Kühl/Heger, § 266 Rn. 7; LK/Lackner, 10. Auflage, § 263 Rn. 135 Fn. 254; Matt/Renzikowski, § 266 Rn. 106; Esser/Saliger, § 266 Rn. 61; Seelmann, JuS 1982, 914 (917); Achenbach/Ransiek/Rönnau/Seier/Lindemann, Hb WirtschaftsstrafR, 5. Teil 2. Kap. Rn. 393. Die Frage, an welchem Ort der gutachterlichen Prüfung das Risikogeschäft aufzuhängen

Pflicht, dessen Vermögensinteressen zu betreuen, nicht verletzt.⁸¹ Auf das Vorliegen eines Vermögensschadens kommt es also in diesem Fall nicht mehr an. Risikogeschäft und Vermögensschaden unterscheiden sich zudem in ihren Beurteilungszeitpunkten. Während es für die Frage der Zulässigkeit des Risikogeschäfts auf die Perspektive ex ante, also den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts ankommt, kann die Frage, ob das Risikogeschäft ein Fehlschlag war und deshalb einen Vermögensschaden zur Folge hatte, erst ex post festgestellt werden.⁸²

b) Vorliegen eines Risikogeschäfts

Für den vom BGH entschiedenen Fall im Bundesliga-Skandal wäre mithin zu fragen, ob das Eingehen des konkreten Risikogeschäfts pflichtwidrig war. Zwar hat sich trotz einiger Versuche bis heute eine allgemein anerkannte Definition des Risikogeschäfts nicht herausbilden können.⁸³ Dass kein Konsens in Bezug auf eine Definition des Risikogeschäfts vorliegt, ist aber insofern unschädlich, als sich aus den verschiedenen Definitionen keine unterschiedlichen Rechtsfolgen ableiten.⁸⁴ Entscheidend für die Frage, ob ein pflichtwidriges Risikogeschäft vorliegt, ist im Ergebnis, ob sich das Risiko noch in einem vertretbaren Rahmen bewegt oder diesen bereits überschreitet.⁸⁵ Der jeweils zulässige Rahmen wird zuvorderst durch das Innenverhältnis zwischen dem Inhaber der Vermögensinteressen und demjenigen, der sie zu betreuen hat, vorgegeben.⁸⁶ Das Gericht hatte für die Annahme der Pflichtwidrigkeit entscheidend auf Verstöße gegen die Satzung und die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB sowie auf das

ist, ist im Detail umstritten. Neben der Verortung bei der Pflichtwidrigkeit wurde es bisweilen als Vorsatzproblem, mitunter auch als Frage der Rechtswidrigkeit angesehen. Dazu ausführlich *Hillenkamp*, NStZ 1981, 161 (163 ff.).

81 S. auch *Burger*, Untreue, 86.

82 *Bringewat*, JZ 1977, 677 (669).

83 Vgl. die Versuche von *Hillenkamp*, NStZ 1981, 161 (165): „geschäftliche Disposition, die ein Fehlschlag sein kann“; *Waßmer*, Risikogeschäft, 10: „geschäftliche Disposition, bei der ungewiss ist, ob Konsequenz eine Vermögensschädigung ist“.

84 LK/*Schünemann*, § 266 Rn. 115; *Weise*, Finanzielle Beeinflussungen, 334 f. hält die Rechtsfigur des Risikogeschäfts daher für entbehrlich.

85 *Arzt*, FS Bruns, 365 (377); *Lackner/Kühl/Heger*, § 266 Rn. 7.

86 MüKo/*Dierlamm*, § 266 Rn. 229; *Müller-Gugenberger/Hadamitzky*, § 32 Rn. 160; *Hillenkamp*, NStZ 1981, 161 (164 f.); NK/*Kindhäuser*, § 266 Rn. 74; *Waßmer*, Risikogeschäft, 30.

Bundesligastatut abgestellt.⁸⁷ Diese Regularien schützen jedoch den DFB und die Einhaltung seiner Regeln. Sie stellen mithin keine das Vermögen des Vereins schützende Regeln dar. § 266 I verlangt aber, dass eine Verhaltensregel verletzt wird, die das Vermögen desjenigen schützt, für den der Vermögensbetreuungspflichtige tätig wird.⁸⁸ Demnach kann ein Verstoß gegen Regularien des DFB für sich genommen keine Vermögensbetreuungspflichtverletzung darstellen. Unter den eigenen Regelungen aus der Vereinssatzung Arminia Bielefelds nach dem für das Urteil des BGH relevanten Stand lassen sich ebenfalls keine das Vermögen des Vereins schützenden Regelungen entnehmen, welche den getätigten Geschäften im Wege standen.⁸⁹ Allerdings waren die Satzung und die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB sowie das Bundesligastatut jeweils auch Bestandteil

87 BGH NJW 1975, 1234 f.; ebenso *Heilemann*, Bestechlichkeit, 159 f. Eher vage bleibt *Seelmann*, JuS 1982, 914 (917): „schwerer Verstoß gegen sportliche Regeln“; *Weise*, Finanzielle Beeinflussungen, 120 ff. stellt sowohl auf Verstöße gegen inkorporierte Regelungen des DFB als auch gegen eigene Regelungen der Vereinssatzung ab.

88 BGHSt 55, 288 (299 f.); BGHSt 56, 203 (211); MüKo/*Dierlamm*, § 266 Rn. 185; *Fischer*, § 266 Rn. 21, 60; *Hillenkamp*, NStZ 1981, 161 (166 Fn. 56); SK/*Hoyer*, § 266 Rn. 51; *Schönke/Schröder/Perron*, § 266 Rn. 19a; *Waßmer*, Risikogeschäft, 54, 146 f.

89 Im Ergebnis auch *Bösing*, Manipulationen, 59. Die wirtschaftlich angelegte Maßnahme des Angeklagten dürfte nicht bereits gegen § 2 S. 4 der Vereinssatzung, wonach der Verein grundsätzlich keine wirtschaftlichen Ziele verfolgte, verstoßen haben. Nach § 2 S. 6 durfte der Verein unbeschadet seiner gemeinnützigen Aufgaben gegebenenfalls eine Vertragsspielermannschaft unterhalten. Dieser Bereich genoss folglich eine Sonderstellung, die auch für die im Grundsatz nicht zu verfolgenden wirtschaftlichen Ziele zu gelten hatte. Die wirtschaftliche Maßnahme stand § 2 S. 4 der Vereinssatzung auch deshalb nicht entgegen, weil nach den Feststellungen des LG Bielefeld der gesamte Verein im Falle eines Abstiegs in finanzielle Schwierigkeiten geraten wäre. Dies hätte sich zwangsläufig auf alle Bereiche des Vereins und damit auch die Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke ausgewirkt. Auch § 2 S. 5, wonach keine Person des Vereins durch Vereinsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd waren, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden durfte, konnte man eine für die hier einschlägige Konstellation anwendbare Regelung nicht entnehmen (a.A. *Weise*, Finanzielle Beeinflussungen, 120 ff. im Wege einer teleologischen Auslegung). § 6 S. 1, welcher allen Mitgliedern die Pflicht auferlegte, die Ziele, das Ansehen und die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, war ebenfalls jedenfalls nicht überwiegend im wirtschaftlichen, sondern mehr im ideellen Sinne zu verstehen. Im Übrigen drohte zwar im Falle einer Aufdeckung ein Schaden für das Ansehen des Vereins, auf der anderen Seite musste der Verein ein beträchtliches Interesse daran haben, nicht in finanzielle Schieflage zu gelangen.

der Vereinssatzungen.⁹⁰ Es wäre daher denkbar, anzunehmen, dass der Vermögensbetreuungspflichtige seine Pflicht dadurch verletzte, dass er gegen eine inkorporierte Regelung verstieß. Entsprechend hat der BGH in seiner Entscheidung zur „Kölner Parteispendenaffäre“ eine Vermögensbetreuungspflichtverletzung darin gesehen, dass gegen Pflichten aus einer Parteiensatzung, sich zur Vermeidung finanzieller Nachteile für die Partei an die gesetzlichen Regelungen aus dem Parteiengesetz zu halten, verstoßen wurde.⁹¹ Die in der Parteiensatzung statuierte Pflicht, sich an die Regelungen des Parteiengesetzes zu halten, weise einen Bezug zum Vermögen der Partei auf, zumal sich die Verpflichtung nicht in einer allgemeinen Aufforderung zu gesetzestreuem Verhalten erschöpfe, sondern – wie sich aus einem Hinweis auf die aus Verstößen resultierenden finanziellen Nachteile ergebe – gerade Vermögenseinbußen verhindern solle, die sich aus gesetzwidrigem Verhalten ergeben können.⁹² Legt man diese Maßstäbe zugrunde, wird man auch im vorliegenden Fall eine Vermögensbetreuungspflichtverletzung annehmen können. Denn auch die Satzung Arminia Bielefelds erschöpfte sich nicht in einem bloßen Verweis auf die Geltung der Satzungen und Ordnungen der Verbände für alle Vereinsmitglieder. In dem der Satzung angefügten Protokoll der Mitgliederversammlung vom 22.7.1970 findet sich vielmehr darüber hinaus ein Hinweis auf drohende Vereinsstrafen bei Verstößen.⁹³

Zwar mag es auf den ersten Blick verwundern, dass der bloße Hinweis in einer Satzung auf die Geltung einer Norm, die für sich genommen keinen vermögensschützenden Charakter i.S.v. § 266 I hat, gepaart mit einem Verweis auf mögliche Folgen eines Verstoßes eine im Innenverhältnis vermögensschützende Regel darstellen soll.⁹⁴ Letztlich haben es die Beteilig-

90 Für Arminia Bielefeld siehe § 19 der Vereinssatzung sowie die Anlage zu dem Protokoll der Mitgliederversammlung DSC Arminia Bielefeld e.V. vom 22.7.1970, abgedruckt bei *Weise*, Finanzielle Beeinflussungen, 339 f.

91 BGHSt 56, 203 (212 f.).

92 BGHSt 56, 203 (212).

93 Wörtlich heißt es dort: „Diese Übertragung der Vereinsgewalt zur Ausübung erfolgt, damit der DFB Verstöße gegen seine Satzung und Ordnungen, die allgemein anerkannte Regeln im deutschen Fußballsport darstellen, insbesondere Verstöße gegen Anständigkeit und Sportlichkeit im Fußballsport und solche gegen Benutzungsvorschriften seiner Vereinseinrichtungen verfolgen und durch Vereinsstrafen und Maßnahmen ahnden kann.“

94 Kritisch *Brand*, NJW 2011, 1751 (1752); *MüKo/Dierlamm*, § 266 Rn. 258; *Jahn*, JuS 2011, 1133 (1135); „*mysteriös*“, *Rönnau*, StV 2011, 753 (755); *Saliger*, ZIS 2011, 902 (911); „*wundersame satzungsmäßige Verwandlung*“, *Wagner*, ZIS 2011, 28 (32).

ten damit intern in der Hand, ob ein Verstoß gegen eine im Außenverhältnis untreueirrelevante Norm eine Strafbarkeit nach § 266 I begründen kann oder nicht.⁹⁵ Indessen wird der Pflichtenkreis des Vermögensbetreuungspflichtigen gegenüber dem Vermögensinhaber wie ausgeführt grundsätzlich durch das Innenverhältnis bestimmt. Insofern spricht nichts dagegen, es für zulässig zu erachten, dass eine im Außenverhältnis nicht vermögensschützende Norm im Innenverhältnis zu einer solchen erklärt wird.⁹⁶ Nach dem Schutzzweck des § 266 und vor dem Hintergrund der Stellung des Treupflichtigen, die ihn zur Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen verpflichtet, kann dessen Aufgabe schließlich allgemein darin gesehen werden, das zu schützende Vermögen vor Schäden zu bewahren.⁹⁷ Entsprechende Schäden drohen auch im Falle der Verletzung nicht unmittelbar vermögensschützender Regelungen, weswegen der Vermögensinhaber ein berechtigtes Interesse daran haben kann, vom Vermögensbetreuungspflichtigen vor solchen Schäden geschützt zu werden.⁹⁸ Das Verhalten des 1. Vorsitzenden Arminia Bielefelds ist daher als pflichtwidrig anzusehen.⁹⁹

95 MüKo/Dierlamm, § 266 Rn. 258; Rönna, StV 2011, 753 (755).

96 Corsten, wistra 2011, 389 (390); Bittmann, wistra 2011, 343 hält dies für eine „banale Erkenntnis“; grundsätzlich auch Graf/Jäger/Wittig/Waßmer, § 266 Rn. 66d. Da es sich um eine spezifische, im Innenverhältnis getroffene und damit im Vergleich zu der im Außenverhältnis von den DFB-Statuten getroffenen inhaltlich um eine andere, selbstständige Pflicht handelt, verfängt der Einwand von Saliger, ZIS 2011, 902 (911), entscheidend für die Untreueauglichkeit einer Rechtspflicht sei nicht ihre Quelle, sondern ihr Inhalt, nicht. Wagner, ZIS 2011, 28 (32 f.) erkennt die Zulässigkeit einer solchen Vorgehensweise mit Blick auf die Satzungs- und Vertragsautonomie an, ein Hinweis auf die Geltung bestimmter Vorschriften und die Folgen ihrer Missachtung reiche seiner Ansicht nach zur Statuierung einer untreuelevanten Pflicht im Innenverhältnis jedoch nicht aus.

97 Sog. allgemeines Schädigungsverbot. Inwieweit diese allgemeine Pflicht für sich genommen eine Pflichtverletzung i.S.v. § 266 I begründen kann, ist umstritten. Dafür Fischer, § 266 Rn. 54; Schönke/Schröder/Perron, § 266 Rn. 36; Graf/Jäger/Wittig/Waßmer, § 266 Rn. 110; a.A. MüKo/Dierlamm, § 266 Rn. 189 (bloße Nebenpflicht); Esser/Saliger, § 266 Rn. 50; BeckOK/Wittig, § 266 Rn. 42.

98 So auch bereits BGHSt 56, 203 (212).

99 Im Ergebnis ebenso Bösing, Manipulationen, 59 f.; Bringewat, JZ 1977, 667 (670); Ferragina, Betrügereien, 25 f.; Heilemann, Bestechlichkeit, 159 f.; Hillenkamp, NStZ 1981, 161 (166 Fn. 56); Schreiber/Beulke, JuS 1977, 656 (658); Seelmann, JuS 1982, 914 (917); Weise, Finanzielle Beeinflussungen, 120 ff.; Nolte/Horst/Wolters/Schmitz, Hb SportR, 273 f.